Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Im Verlage der Hahnschen Buchhandlungen in Hannover und Leipzig sind seither erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Volkmann, Dr J. Lehrbuch des im Königr. Sachsen geltenden Criminalrechts. Mit einer Vorrede vom Domhern und Ordinarius Dr. Günther. 2 Bde. gr. 8. 1831. 1 Rthlr. 16 Ggr.

Pfeiffer, Oberappell.-Rath, Dr. B. W. Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel. 3 Bände in 4to. 10 Rthlr. 20 Ggr.

Erörterungen, practische, aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Celleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. Herausgegeben von F. v. Bülow, Th. Hagemann und E. Spangenberg. 9 Bde. in 4to. 26 Rthlr.

Struben, Dr. G. Rechtliche Bedenken. Systematisch geordnet, ergänzt, berichtigt und mit Anmerk. begleitet vom Oberapp. Rathe Dr. E. Spangenberg. 3 Bde. gr. 4. 11 Rthlr.

Berg's G. H. v. Handbuch des deutschen Polizeirechts. 7 Bde. in gr. 8. 18 Rthlr. 12 Ggr.

Haubold, Dr. Chr. G. Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts. Zweite vermehrte Ausgabe, besorgt vom Ordinarius Dr. K. F. Günther. gr. 8. 2 Rthlr. 8 Ggr.

Ostermeyer, F. W. Die Militär-Rechtspflege im Königreich Hannover. gr. 8. 18 Ggr.

Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung; erläutert, rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, durch die merkwürdigsten, zum Theil noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts zu Celle; verglichen mit dem Code Napoleon und dem preußischen Landrechte, von F. W. B. von Ramdohr, weil. Cammerherrn und Gesandten. 3 Theile. gr. 8. 178 Bogen.

☞ Von diesem geschätzten und für die juristische Praxis höchst brauchbaren Werke sind durch alle Buchhandlungen noch einige vollständige Exemplare zu dem von jetzt an ungewöhnlich geringen Preise ad 3 Rthlr. (statt 8⅓ Rthlr.) zu beziehen, worauf die Herren Juristen besonders im Königr. Preußen und den Rheinprovinzen hierdurch aufmerksam gemacht werden.

---

In der Hahnschen Buchhandlung in Leipzig wird zur Ostermesse 1833 das folgende wichtige Werk erscheinen, worauf alle Buchhandlungen Bestellungen annehmen:

Ausführliches systematisches Handbuch des Preußischen Privatrechts, bearbeitet von J. F. Thöne, pract. Preuß. Juristen. Erster Band: Abfassungsgeschichte des allgemeinen Landrechts und allgemeiner Theil, einschließlich der Lehre von dem Besitze und der Verjährung. Auch unter dem Titel: Fundamentallehren des Preuß. Privatrechts u. s. w. gr. 8.

# Herabgesetzter Preis
vom
# Archiv für die civilistische Praxis,
herausgegeben von
## Gensler, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Schweitzer, Thibaut und Wächter.

1. bis 3. Band in der 3. Auflage.
4. „ 7. „ „ „ 2. „
8. „ 15. „ „ „ 1. „
sammt 5 Beilagenheften. gr. 8.

---

Das Archiv für die Civilistische Praxis ist durch die Reichhaltigkeit und anerkannte Gediegenheit seiner Abhandlungen für den praktischen Juristen neuerer Zeit wohl unentbehrlich geworden, und es spricht dafür hauptsächlich der von so vielen Seiten ausgedrückte Wunsch einer Preisverminderung für die bereits erschienenen Bände zur Erleichterung der Anschaffung. Die Zahl der Bände ist freilich bis jetzt so weit herangewachsen, daß ohngeachtet der Billigkeit des Preises derselben im Einzelnen — neu hinzutretenden Abonnenten, zum Theil die Ausgabe zu viel auf einmal wird für die Anschaffung des Ganzen. Der Verleger hat nun und wird noch, um jenen Wunsch befriedigen zu können, nach und nach die zum Theil vergriffen gewesenen Bände dieses Archivs in geringer Anzahl und im Verhältniß zu den übrigen wieder abdrucken lassen, und ist jetzt bereit, theils zur Deckung dieser Kosten, theils zur oben berührten Erleichterung der Kosten des Anschaffens von vollständigen Exemplaren oder mehreren Bänden — dieses Archiv eine Zeitlang, in welcher nehmlich eine gewisse dazu bestimmte Anzahl von Exemplaren abgesetzt seyn wird, zu einem wohlfeileren Preis zu erlassen. Und zwar:

1) Bei vollständigen Exemplaren, also den bereits erschienenen fünfzehn Bänden mit fünf Beilagenheften: um Ein Drittheil geringer als der Ladenpreis von Rthlr. 34. 2 gr. oder fl. 51. 48 kr., sonach für resp. Rthlr. 22. 16 gr. oder fl. 34. 30 kr.
2) Bei einer geringern Anzahl von Bänden einen Nachlaß von Ein Viertheil des Ladenpreises, so daß der Band auf Rthlr. 1. 8 gr. oder fl. 2. 15 kr. zu stehen kommt, die Beilagenhefte, 5 an der Zahl, welche zusammen Rthlr. 4. 2 gr. oder fl. 6. 48 kr., kosten, in gleichem Verhältniß.

Bei einzelnen Bänden bleibt jedoch der Ladenpreis von Rthlr. 2. oder fl. 3. pr. Band; einzelne Hefte können nur, im Fall sie einzeln vorräthig sind, erlassen werden.

Auf diese Weise hat der Verleger den ausgedrückten Wünschen nach Möglichkeit entsprochen, und bemerkt nur noch, daß, sobald die bestimmte Anzahl von Exemplaren zum herabgesetzten Preise abgesetzt seyn wird, für den Rest der Auflage dann der Ladenpreis wieder eintritt, indem an einen Wiederabdruck sämmtlicher Bände nicht mehr zu denken ist.

Besondere Vortheile hinsichtlich der Zahlungsweise werden die Buchhandlungen gerne zugestehen; der Verleger macht sich gleichfalls dazu bei directer Bestellung und hinlänglicher Sicherheit verbindlich.

Heidelberg, den 30. März 1833.

J. C. B. Mohr.

---